

Verordnung der Stadt Delmenhorst über die Zulassung von Waren zu den Wochenmärkten

Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 05.06.1987, S. 496, bekannt gemacht und ist am 06.06.1987 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBI. I S. 97), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBI. I S. 1008), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31. August 1977 (Nds. GVBI. S. 466) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19. Mai 1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Delmenhorst dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen nachrangig folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- 1. Tabakwaren,
- 2. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- 3. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
- 5. Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
- 7. Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),
- 8. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher,
- Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs.
 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- 10. Kleinspielwaren,
- 11. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 19.05.1987 STADT DELMENHORST

In Vertretung
Thölke Bramlage
Oberbürgermeister Stadtdirektor